



AWT 2/20

RICHTLINIE

betreffend

Gewährung von NRP-Darlehen sowie von kantonalen Förderleistungen für den Bau von touristischen Transport- und Schneeanlagen

Gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (GWE; BR 932.100) übernimmt der Kanton die Verpflichtungen für die im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes (NRP) geförderten Projekte.

Gemäss Art. 21 GWE kann der Kanton basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von Transportanlagen und Schneeanlagen fördern.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge und Darlehen aufgrund von Programmvereinbarungen zur Regionalpolitik und von weiteren Förderprogrammen des Bundes gewährt werden.

Gemäss Art. 18 VWE können Beiträge und Darlehen an den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von Transport- und Schneeanlagen gewährt werden, wenn:

- a) damit das Gesamtangebot optimiert und eine Qualitätssteigerung erreicht wird;
- b) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Drittleistungen ausgeschöpft sind; und
- c) die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit aufgezeigt ist.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0) und Art. 6 VWE sowie in Ergänzung zur Richtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales betreffend die Gewährung von Förderleistungen gemäss Umsetzungsprogramm Graubünden 2020–2023 (UP GR) zum Bundesgesetz über Regionalpolitik werden die Einzelheiten wie folgt geregelt.

1. Allgemeine Grundsätze

Beim Bau von touristischen Transport- und Schneeanlagen wird grundsätzlich die Ausrichtung von NRP-Bundesdarlehen (inkl. gleichwertige kantonale Leistung) der Gewährung von Beiträgen oder Darlehen gemäss Art. 21 GWE sowie Art. 18 VWE vorgezogen.

Der Bericht «Update der Strategie zur Förderung der Bergbahnen in Graubünden» vom 17. Dezember 2015 gilt als Grundlage für die Beurteilung von Gesuchen. Der Bericht enthält eine Einteilung der Unternehmen in Alpha-, Beta- und Gamma-Typen und – gestützt auf die jeweilige Marktstellung und die Lebensphase der Unternehmung – Handlungsempfehlungen für die Unternehmensentwicklung.

Gesuche für Beitragsleistungen sind dem Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) mindestens sechs Monate vor Baubeginn einzureichen. Auf nicht fristgerecht eingehende Gesuche wird nicht eingetreten.

2. Typologie

Ein Alpha-Unternehmen

- ist jeweils die einzige Unternehmung in einer Destination oder die grösste von mehreren Unternehmen in der Destination,
- erreicht einen Gesamtertrag von mindestens 10 Millionen Franken,
- liegt in der Regel in einer Destination mit mindestens national bekannter Marke oder ist selber diese Marke.

Ein Beta-Unternehmen

- ist entweder die einzige Unternehmung in der Destination oder umsatzmässig kleiner als der Marktführer (Alpha oder Beta-Unternehmen) in der Destination,
- erreicht einen Gesamtertrag von mindestens 2 Millionen Franken.

Ein Gamma-Unternehmen

- erreicht einen Gesamtertrag von weniger als 2 Millionen Franken,
- absorbiert ein geringes Marktvolumen (Tagesgäste und Einheimische),
- hat eine sozial-kulturelle Funktion,
- hat grösste Chancen in Nischen.

3. Förderung

Bei Alpha- und Beta-Unternehmen sind NRP-Bundesdarlehen respektive kantonale Förderleistungen möglich für

- Beschneiungsanlagen für die Sicherung des Grundangebots im Hauptskigebiet
- den Ersatz von Transportanlagen für die Sicherung des Grundangebotes im Winter
 - Erschliessung des Hauptskigebietes (nur Hauptzubringer)
 - Ersatz von Transportanlagen im Hauptskigebiet (Beschäftigungsanlagen)
- die Erschliessung des Grundangebots im Sommer, einschliesslich Ersatz von Transportanlagen, die vorzugsweise auch im Winter genutzt werden können.
- Investitionen zur Effizienzsteigerung in der Pistenbereitstellung (Optimierung des Pistenmanagements / Flotteneinsatz der Pistenmaschinen).

Bei Gamma-Unternehmen sind NRP-Bundesdarlehen respektive kantonale Förderleistungen möglich für ein minimales Grundangebot (Bahnanlage oder Beschneigung), wenn

- die Unternehmung eine absolute Rückgratfunktion in der Destination wahrnimmt,
- durch veränderte Standortgunst oder neue innovative Angebote die Ertragslage stark verbessert werden kann (Turnaround).

4. Voraussetzungen

Es müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Das Vorhaben muss in der Regel ein Investitionsvolumen von mindestens 1 Million Franken aufweisen.
- b) Das Projekt stimmt mit den Strategien und Massnahmen des UP GR überein (Optimierung Gesamtangebot und Qualitätssteigerung).
- c) Die Anlage muss der regionalen Standortentwicklungsstrategie (Agenda 2030) sowie den raumplanerischen und ökologischen Vorgaben entsprechen.
- d) Die Wirtschaftlichkeit der Investition muss mit einem mittelfristigen Businessplan belegt werden. Unternehmenskennzahlen sind mit dem Gesuch bekannt zu geben.

Ist ein Projekt regionalwirtschaftlich von besonders grosser Bedeutung, kann für eine NRP-Förderung ausnahmsweise von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Solche Projekte dürfen mit bestehenden Anlagen nicht direkt konkurrieren. Der Gesuchsteller muss den Nachweis der regionalwirtschaftlich grossen Bedeutung erbringen.

- e) Als Sicherheit für die Rückzahlung des Bundesdarlehens ist eine Gemeindegarantie oder Bankgarantie über die volle Höhe des gewährten Darlehens zu leisten. Die Regierung kann als Sicherheit für die Rückzahlung des Bundesdarlehens auch eine andere Garantie genehmigen, wobei mindestens die Hälfte der Höhe des gewährten Darlehens in Form einer Gemeinde- oder Bankgarantie erforderlich ist und der Rest in Form eines werthaltigen Maximalgrundpfandes. Wenn keine volle Gemeinde- oder Bankgarantie geleistet wird, wird bei der Berechnung der Darlehenshöhe ein Abschlag von mindestens 30 Prozent vorgenommen.
- f) Wenn einer Unternehmung bereits NRP-Fördermittel gewährt wurden, kann die begünstigte Unternehmung in der Regel erst im vierten Jahr ab rechtsgültiger Verfügung weitere Fördermittel beantragen. Unternehmungen, die während dieser Zeit fusionieren, sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

5. Bemessung

5.1. NRP-Bundesdarlehen des Bundes

- a) Die Höhe des Darlehens wird aufgrund des generell gültigen Bewertungsschemas für die Bemessung von NRP-Bundesdarlehen ermittelt. Abweichungen sind zu begründen.
- b) Die Laufzeit des Bundesdarlehens beträgt in der Regel 15 Jahre. Abweichungen sind zu begründen.

5.2. Kantonale Förderleistung

(Äquivalenzleistung NRP respektive Beitrag oder Darlehen gemäss Art. 6 VWE)

- a) Die Höhe des Beitrages entspricht maximal der bei NRP-Gesuchen erforderlichen kantonalen Äquivalenzleistung, welche aufgrund des generell gültigen Bewertungsschemas für die Bemessung von NRP-Bundesdarlehen ermittelt wird. Abweichungen sind zu begründen.
- b) Der Beitrag wird in der Regel nach Vorliegen der Endabrechnung ausbezahlt. Eine Teilzahlung ist möglich.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 2020 und ersetzt die Verfügung vom 1. Juli 2018.

7. Information

Diese Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Chur, 4. März 2020

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

sig. Marcus Caduff, Regierungsrat